

Innenministerium · Postfach 1133 · 24100 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
- Sozialämter -
- Ordnungsämter/Ausländerbehörden -

nachrichtlich
Landesamt für Ausländer-
angelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 613 - 483.5512.110

Telefon (0431)
988-3263
Herr Schlienger

Datum
17. September 1999

Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern;
Zustellung von Postsendungen in Gemeinschaftsunterkünften

Anliegend übersende ich Ihnen einen Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 5.2.1999 zur Kenntnisnahme, der sich mit der Frage der wirksamen Zustellung von Schriftstücken an Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) befaßt.

Danach ist es für eine wirksame Zustellung an Asylbewerber, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erforderlich, daß der Postbedienstete die betreffende Person in deren Zimmer aufsucht. Es genügt nicht, daß er sich lediglich in die Räumlichkeiten der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft begibt und - wenn er den Empfänger des Schriftstücks dort nicht zufällig antrifft - sogleich eine Ersatzzustellung vornimmt. Insofern ist § 10 Abs. 4 AsylVfG auf Gemeinschaftsunterkünfte nicht entsprechend anwendbar.

Ich bitte Sie, die Hausverwalter der anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte entsprechend zu informieren.

Paul Hinz

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
Telex 299 871 lreg d
Bus: Linie 41,42



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-
-Antragsteller-

prozeßbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten
durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76139 Karlsruhe, Az: 2 153 477-221,

-Beklagte-
-Antragsgegnerin-

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 153 477-221,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Huwar sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Rennert und Schieber

am 05. Februar 1999

beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 02. Dezember 1998 - A 14 K 31203/96 - zugelassen.

Gründe

Der Kläger begehrt die Zulassung der Berufung, weil das Verwaltungsgericht ihn zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß geladen und ihm damit das rechtliche Gehör versagt habe (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 3 VwGO).

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Seiner Zulässigkeit steht nicht entgegen, daß der Kläger zwar näher ausführt, inwiefern das Verwaltungsgericht die Bestimmungen über die Ladung zum Termin verletzt habe, aber nicht hinreichend darlegt, was er bei genügender Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte. Zu einer diesbezüglichen Darlegung war er nicht verpflichtet. Zwar gehören zur genügenden Darlegung (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG) einer Verfahrensrüge, die auf Nichtgewährung rechtlichen Gehörs gestützt wird, regelmäßig Ausführungen darüber, was der Kläger noch hätte vortragen wollen und daß dies zur Klärung seines Anspruchs geeignet gewesen wäre. Das gilt jedoch nicht, wenn die Rüge darin besteht, der Kläger sei nicht oder nicht ordnungsgemäß geladen worden. Denn in diesem Falle ist er objektiv nicht der Lage, Ausführungen darüber zu machen, was der Vorsitzende erörtert und gefragt und was er selbst demzufolge vorgetragen und geantwortet hätte (BVerwG, Beschluß vom 18.10.1983 - Urt. vom 18.10.1983 - 9 C 127.83 -, Buchholz 310 § 108

VwGO Nr. 140; Schenk in Hailbronner, Ausländerrecht, § 78 AsylVfG Rdnr. 151).

2. Der Antrag ist auch begründet. Der Kläger ist zum Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht ordnungsgemäß geladen worden. Nach § 56 Abs. 1 VwGO mußte die Ladung zugestellt werden. Das Verwaltungsgericht hat die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde versucht. Die hierfür geltenden Vorschriften (§ 56 Abs. 2 VwGO, § 3 VwZG, §§ 180 ff. ZPO) sind jedoch nicht beachtet worden. Die Mängel sind auch nicht geheilt; zwar ist davon auszugehen, daß der Kläger die Ladung tatsächlich erhalten hat, doch steht nicht fest, wann, insbesondere ob er sie noch vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung erhalten hat (§ 9 VwZG).

Der Kläger wohnte während des erstinstanzlichen Verfahrens und wohnt noch heute in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft (Sammelunterkunft) für 300 Asylbewerber. Der Postbedienstete hat die Ladung im Wege der Ersatzzustellung an die vom Leiter der Gemeinschaftsunterkunft hierzu bestellte Verwaltungsangestellte übergeben, ohne den Kläger zuvor in dessen Zimmer persönlich aufzusuchen. Das hat die vom Senat eingeholte Auskunft bei der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft ergeben. Damit ist aber den Anforderungen von § 181 Abs. 2 ZPO nicht Genüge geschehen. Zwar kann der in der Gemeinschaftsunterkunft arbeitende Leiter oder der von diesem hierzu bestellte Mitarbeiter als „in demselben Hause wohnender Hauswirt oder Vermieter“ angesehen werden (VGH Bad.-Württ., Beschl. vom 17.10.1983 - A 13 S 915/83 -; BayVGH, Beschl. vom 30.10.1996 - 8 AA 95.36894 -, NVwZ-RR 1997, 745; Beschl. vom 07.02.1997 - 20 AA 96.32621 -, BayVBl. 1997, 411). § 181 Abs. 2 ZPO setzt jedoch unter anderem voraus, daß die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird. Das verlangt von dem Postbediensteten, den Zustellempfänger in seiner Wohnung aufzusuchen; erst wenn er ihn dort nicht antrifft, ist die Ersatzzustellung zulässig. Wohnung eines Asylbewerbers, der in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, ist aber nicht die Gemeinschaftsunterkunft als solche, sondern ist das Zimmer, das dem Asylbewerber zugewiesen ist und in dem er schläft (vgl. BVerwG,

Beschl. vom 29.03.1989 - 9.B 409.88 -, Buchholz 303 § 181 ZPO Nr. 4). Es genügt daher nicht, wenn sich der Postbedienstete nur in die Räumlichkeiten der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft begibt und - wenn er den Zustellempfänger dort nicht zufällig antrifft - sogleich den Weg der Ersatzzustellung beschreitet. Er muß sich vielmehr zu dem Zimmer des Asylbewerbers begeben und sich hierzu ggfs. die Zimmernummer nennen und den Weg dorthin beschreiben lassen (ebenso Hess. VGH, Beschl. vom 09.03.1987 - 10 TH 527/87 -, NVwZ 1989, 397 = EZAR 604 Nr. 1; VG Freiburg, Beschl. vom 01.02.1993 - A 1 K 12098/92 -, NVwZ 1993, 808).

Der Senat verkennt nicht, daß eine ordnungsgemäße Zustellung in einer Gemeinschaftsunterkunft der vorliegenden Größe damit vor erheblichen Hindernissen steht. Dabei stehen die tatsächlichen Beschwerlichkeiten für den Zusteller zunächst im Vordergrund: Er muß in der Verwaltung nach der Zimmernummer des Zustellempfängers fragen und dieses Zimmer sodann in einem der zumeist mehreren großen Gebäude suchen, die zur Gemeinschaftsunterkunft gehören; dieser Gang erweist sich häufig als nutzlos, da sich die meisten Asylbewerber tagsüber vielfach nicht in ihren Zimmern aufhalten; trifft der Postbedienstete in dem Zimmer gleichwohl einen Asylsuchenden an, so muß er ferner - regelmäßig unter Überwindung von Sprachproblemen - dessen Identität feststellen; bei alledem kann er sich schließlich nicht immer von Mitarbeitern der Gemeinschaftsunterkunft begleiten lassen, die sich im vorliegenden Fall nach ihrer Personalausstattung hierzu außerstande erklärt haben. Diese tatsächlichen Beschwerlichkeiten sind freilich zu ertragen; sie treten - wenngleich nicht in diesem Maße - auch etwa in Studentenwohnheimen auf. Ins Gewicht fällt jedoch, daß bei dieser Sachlage der Zweck des Zustellungsrechts, einen sicheren Zugang des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger zu gewährleisten und zu dokumentieren, in einer erheblichen Anzahl von Fällen nicht erreicht werden wird. Insbesondere wird dem Zusteller die Identifikation des Zustellempfängers regelmäßig schwerfallen, so daß die unmittelbare Zustellung als weniger verlässlich erscheint als die Ersatzzustellung unter Vermittlung der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft.

Diese Schwierigkeiten gestatten es aber nicht, von der eindeutigen Gesetzeslage Ausnahmen zuzulassen. Der Gesetzgeber hat die besondere Situation in großen Sammelunterkünften für Asylbewerber vor Augen gehabt, hat jedoch eine sachangemessene Regelung in § 10 Abs. 4 AsylVfG lediglich für Aufnahmeeinrichtungen geschaffen. Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylverfahrensgesetzes sind nur die (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen im Sinne der §§ 44 ff. AsylVfG, nicht hingegen die Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 AsylVfG (Schenk in Hailbronner, Ausländerrecht, § 10 AsylVfG Rdnr. 78; GK-AsylVfG, § 10 AsylVfG Rdnr. 113). Daß dem ein bloßes Versehen zugrundegelegen hätte, läßt sich nicht feststellen (vgl. BT-Drucks. 12/4450, S. 17; BT-Drucks. 12/4984, S. 40 f.). Dann aber ist der Rechtsprechung nicht erlaubt, die Gesetzeslage zu korrigieren. Insbesondere scheidet aus, die für (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen geltende Regelung des § 10 Abs. 4 AsylVfG auf Gemeinschaftsunterkünfte zu erstrecken. Eine solche Analogie würde voraussetzen, daß das Gesetz lückenhaft wäre. Das Gesetz hält jedoch eine Regelung bereit. Daß diese sich - wie gezeigt - als schwerfällig und fehleranfällig erweist, ändert nichts. Damit zusammenhängenden Mißständen abzu- helfen, obliegt allein dem Gesetzgeber, wozu etwa die beabsichtigte Neuregelung des Zustellungsrechts Gelegenheit bietet.

3. Das Zulassungsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung der Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung bleibt der instanzbeendenden Entscheidung vorbehalten.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Dr. Huwar

Dr. Rennert

Schieber